



LSVA; Gesuch um Einbaubefreiung des LSVA-Erfassungsgerätes gemäss Artikel 15 der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe SVAV (SR 641.811)

Adresse Gesuchsteller (Fahrzeughalter)

	<p>Oberzolldirektion Sektion LSVA inländ. Fahrzeuge Monbijoustrasse 91 3003 Bern</p> <p>E-Mail: ozd.lsva-mitte@ezv.admin.ch Fax 058 463 70 90</p>
--	--

Kontaktperson

Telefon / E-Mail

Für folgendes Fahrzeug beantragen wir eine Befreiung von der Einbaupflicht des LSVA-Erfassungsgerätes:

Immatrikulation	ordentlich	statistisch	Spezialfall
Bemerkungen falls Spezialfall			

Verfügt das Fahrzeug gemäss Fahrzeugausweis über ein Gesamtzugsgewicht (mit Anhängerkupplung), werden sämtliche Kilometer mit diesem verrechnet.

Kontrollschild (wenn bekannt)

Stamm-Nummer

Bedingungen für ordentliche Immatrikulation:

- Nicht mehr als 5000 Kilometer im Jahr.
- Keine regelmässigen Grenzübertritte.
- Aus- resp. Einfahrten sind vom Grenzpersonal mit Form 56.40 «Grenzübertrittsbestätigung LSVA» stempeln zu lassen.
- Sämtliche Kilometer werden zum maximal möglichen (Gesamtzugs-) Gewicht verrechnet
- Wird das Fahrzeug ausser Verkehr gesetzt, erlischt die Bewilligung. Bei Verkauf des Fahrzeuges ist sie nicht auf den neuen Halter übertragbar.
- Die monatliche Deklaration muss in jedem Fall eingereicht werden, auch wenn das Fahrzeug nicht bewegt wurde.

Datum		Unterschrift Fahrzeughalter
-------	--	--------------------------------	-------

Einbaubefreiung durch Abteilung Verkehrsabgaben genehmigt:

gültig ab		Dossier-Nr.	
Datum		Unterschrift Abteilung Verkehrsabgaben

Diese Bewilligung ist im Fahrzeug mitzuführen.